

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort "Westliche Innenstadt" werden für den Bereich der 11. Änderung wie folgt ergänzt:

1. Im Bebauungsplangebiet werden archäologische Funde/Befunde/Bodendenkmäler erwartet. Deshalb sind mit der Erteilung von Baugenehmigungen u.a. folgende Auflagen zu machen:

Dem westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Telefon 0251/21 05-2 52, oder der Stadt Rheine als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 Denkmalschutzgesetz NW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröderichweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.

2. Innerhalb des Kerngebietes sind Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO allgemein zulässig.
3. Innerhalb des Kerngebietes sind die unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Vergnügungsstätten, soweit es sich um Betriebe im Sinne des § 33a und 33 i der Gewerbeordnung in der letztgültigen Fassung vom 01. 01. 87 handelt, nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 bzw. 9 BauNVO), und zwar
 - a) Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung;
 - b) Betriebe mit Sexdarbietungen (insbesondere Peep-Shows und Striptease-Lokale), die die Erlaubnis nach § 33a Gewerbeordnung bedürfen;
 - c) Sex-Kinos und Video-Kabinen/Video-Peep-Shows.

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466).
3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).
4. Planzeichenverordnung vom 18.12.90 PlanzV 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.91, (BGBl. I S. 58).
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666).
6. Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 22.02.95 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.95.